

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp in der Sitzung am 24. Januar 2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit, nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)****1. Reihengrabstätten**

a) Sternenkindergrabstätte für 15 Jahre inkl. liegendem Grabmal	200,00 Euro
b) für Särge bis 1,20 m für Kinder über 500 g bis 1 Jahr für 15 Jahre	200,00 Euro
c) für Särge bis 1,20 m für Kinder über 1 Jahr für 15 Jahre	400,00 Euro
d) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	850,00 Euro
e) für Särge / Urnen in Rasenlage für 25 Jahre inkl. Rasenpflege	1.490,00 Euro
f) Baumgrabstätte für Urnen für 25 Jahre inkl. Namensplakette	1.800,00 Euro
g) Rosengemeinschaftsgrabstätte für Urnen und Särge für 25 Jahre inkl. Namensplakette	1.900,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

a) für 25 Jahre – je Grabbreite (Verlängerungsgebühr jährlich 40,00 Euro)	1.000,00 Euro
b) Rasengrab für 25 Jahre inkl. Rasenpflege (Verlängerungsgebühr jährlich 69,00 Euro)	1.725,00 Euro
c) für Urnen in „Ruhen unter Rosen“ für 25 Jahre inkl. Grabpflege (Verlängerungsgebühr jährlich 82,00 Euro)	2.050,00 Euro

3. Anonyme Grabstätten

a) Urnengrab in Rasenlage für 25 Jahre	1.250,00 Euro
b) Sarggrab in Rasenlage für 25 Jahre	1.490,00 Euro

- | | | |
|--|---|-------------|
| 4. | Zusätzliche Nutzung einer bereits belegten Grabbreite durch Beisetzung eines Sarges oder einer Urne | 390,00 Euro |
| 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | | |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 taggenau berechnet. | | |
| Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben. | | |

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 30,00 Euro |
| 2. | Für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Nutzungsberechtigten | 30,00 Euro |
| 3. | Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals inkl. der Prüfung der Standfestigkeit | 70,00 Euro |
| | b) eines liegenden Grabmals | 30,00 Euro |
| | c) einer Grabumrandung | 30,00 Euro |
| 4. | Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage, je angefangener halber Kubikmeter Material | 82,00 Euro |
| 5. | Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte an Bewuchs, Pflanzen, Büsche, Hecken, Bäume oder sonstigen Anpflanzungen je Einzelgrabstätte für jede weitere Grabbreite | 96,00 Euro
54,00 Euro |

III. Gebühren für die Beerdigung

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| | a) Sternenkinderbeerdigung | 50,00 Euro |
| | b) in einer Grabstätte für Säрге bis 1,20 m für Kinder über 500 g bis 1 Jahr | 150,00 Euro |
| | c) in einer Grabstätte für Säрге bis 1,20 m für Kinder über 1 Jahr | 300,00 Euro |
| | d) in einer Grabstätte für Säрге über 1,20 m | 590,00 Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 260,00 Euro |

3. Gebühr für eine Umbettung

- a) bei Särgen der fünffache Betrag der Gebühr unter III. 1. a - d
- b) bei Urnen der zweifache Betrag der Gebühr unter III. 2.

IV. Sonstige Gebühren

- a) für die Nutzung der Kühlkammer und des Aufbahrungsraumes 230,00 Euro
- b) für die Nutzung der Kühlkammer 150,00 Euro
- c) für die Nutzung der Trauerhalle durch Einwohner der Gemeinden: 300,00 Euro
Kropp, Tetenhusen, Alt Bennebek, Klein Bennebek, Klein Rheide
- d) für die Nutzung der Trauerhalle für Einwohner anderer außer 450,00 Euro
unter d) genannter Gemeinden

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. März 2018 außer Kraft.

Kropp, 31. Januar 2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp
Der Kirchengemeinderat

M. Jost
Vorsitzender



Dieter Fiedler
Mitglied

Genehmigungsvermerk:
kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Tagebuch-Nr.: 38/2022

Schleswig, 1. Febr. 2022



Sebastian
Verwaltungsleiter